

bensbereich des Verurteilten zu erörtern, welche Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen sind. Die Vertreter des Kollektivs sollen sich bei auf tretenden Schwierigkeiten mit dem Schöffenkollektiv des Betriebes oder dem Gericht konsultieren.

Hat das verurteilende Gericht im Falle von § 342 Abs. 1 Satz 2 StPO die Kontrolle der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung dem Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt, ist diesem Gericht nach Eintritt der Rechtskraft eine vollständige Ausfertigung des Urteils mit Abschriften der Unterlagen zu übersenden, die eine ordnungsgemäße Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ermöglichen. Die Darlegungen zur Unterstützungs- und Kontrollpflicht gelten sinngemäß für die Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 StGB, §§ 349, 350 StPO sowie § 17 1. DB zur StPO), denn ihr erzieherischer Erfolg hängt auch wesentlich von der Tätigkeit der gesellschaftlichen Kräfte im Lebensbereich des Verurteilten ab. Die Entscheidung des Gerichts über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung soll mindestens vier Wochen vor dem festzusetzenden Entlassungstermin getroffen werden (§17 Abs. 1 1. DB zur StPO). Das Gericht hat den Ablauf der Bewährungszeit und auch die Wirksamkeit von nach § 45 Abs. 3 StGB in Verbindung mit der Strafaussetzung getroffenen Maßnahmen unter Beachtung der bei der Verurteilung auf Bewährung dargelegten Grundsätze zu kontrollieren.

2.2.2. Geldstrafe

Für die Verwirklichung der Geldstrafe als Hauptstrafe durch das Gericht (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO) ist richtungweisend, daß diese „den Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen“ soll (§36 Abs. 1 StGB). Entsprechendes gilt für die Verwirklichung der Geldstrafe als Zusatzstrafe (§ 49 StGB), die zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit einer anderen Hauptstrafe ausgesprochen wird, „wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht“ (§49 Abs. 1 StGB).

Der Verurteilte erhält unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung auf Veranlassung des Sekretärs des Gerichts eine Zahlungsaufforderung (§23 1. DB zur StPO). Bei der Festlegung einer Zahlungsfrist wie aller weiteren Fristen im Verlaufe der Verwirklichung einer Geldstrafe ist ausgehend von ihrem Zweck die Verjährung, insbesondere der Geldstrafe als Hauptstrafe zu berücksichtigen, für die eine Frist von 3 Jahren gilt (vgl. § 360 Abs. 2 und 6 StPO sowie § 24 1. DB zur StPO). Nach erfolgter Verjährung müssen alle Maßnahmen zur Beitreibung der Geldstrafe eingestellt werden. Auch diese Regelung wird von dem Grundsatz bestimmt, daß die Strafe am wirksamsten ist, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt. Ausnahmsweise kann der Leiter der zuständigen Gerichtsbuchhaltung unter Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Verurteilten Stundung bzw. unter Beachtung der Höhe der ausgesprochenen Geldstrafe und der dargelegten Gesichtspunkte eine angemessene Zahlungsfrist bzw. Ratenzahlung bewilligen (§§ 24, 25 der 1. DB zur StPO).

Hat das verurteilende Gericht gern. § 36 Abs. 3 bzw. § 49 Abs. 3 StGB eine Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe rechtskräftig umgewandelt, weil der